

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

09 / SR / 1 / 0

**Mutation
RRB 2095
vom 19.12.2002**



GEMEINDE BENNWIL

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Strassenreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Inhalt	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Organisation	3
§ 4 Definition	3
II. Planung und Finanzierung	4
§ 5 Strassennetzplan	4
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	4
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	4
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	4
§ 9 Kreditbeschluss	4
III. Projektrealisierung (Voraussetzungen)	5
A: Bauprojekt - Verfahrensarten - Information	5
§ 10 Bauprojekt	5
§ 11 Landerwerbsarten	5
§ 12 Orientierungsversammlung	5
B: Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	5
§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	5
§ 14 Plangenehmigung	5
C: Landerwerb – Entschädigung	6
§ 15 Regel und Ausnahme	6
§ 16 Freihändiger Landerwerb	6
§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	6
§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts	6
IV. Bau, Ausbau und Korrektion	6
§ 19 Zuständigkeit	6
§ 20 Baubeginn	6
§ 21 Werkleitungen	7
§ 22 Instandstellung	7
V. Unterhalt und Winterdienst	7
§ 23 Zuständigkeit	7
§ 24 Winterdienst	7
§ 25 Beleuchtung	7
VI. Vorteilsausgleichung	7
§ 26 Kostentragung	7
§ 27 Landerwerbskosten	8
§ 28 Baukosten	8
§ 29 Beitragsperimeterplan	8
§ 30 Verteilung Landerwerbskosten	9

§ 31	Verteilung Baukosten	9
§ 32	Kostenverteilungstabelle	9
§ 33	Kostenverteilung	10
§ 34	Beitragsverfügung	10
§ 35	Rechtsmittel	10
VII.	Verwaltung und Benutzung der Strassen	10
§ 36	Zuständigkeit	10
§ 37	Gemeingebrauch	10
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch	10
§ 39	Parkierungsgebühren	11
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung Entwässerung	11
VIII.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	11
§ 41	Stützmauern und Einfriedigungen	11
§ 42	Gartenanlagen und Vorplätze	11
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	11
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern	12
§ 45	Übernahme von Privatstrassen	12
IX.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 46	Rechtspflege	12
§ 47	Strafen	12
§ 48	Übergangsbestimmungen	12
§ 49	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 50	Inkraftsetzung	12
Beschlüsse:		13
	Gemeinde	13
	Kanton	13

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Bennwil plant, erstellt und unterhält im Rahmen der übergeordneten Raumplanung und unter Berücksichtigung des Umwelt- und des Landschaftschutzes das öffentliche Strassennetz mit dem Ziel, den motorisierten Strassenverkehr soweit als möglich auf Hauptverkehrsstrassen zu konzentrieren, um die Wohngebiete bestmöglich von Immissionen dieses Verkehrs zu entlasten. Die dadurch gewonnen Freiräume sind zur besseren Gestaltung des Strassenraumes für die Belange der Fussgänger, der Velo- und Mofafahrer, der öffentlichen Verkehrsmittel und der privaten Erschliessung zu nutzen. Im weiteren kann die Gemeinde verkehrsberuhigende Zonen innerhalb der Wohngebiete schaffen, zur Vermeidung von Fremdverkehr in den Wohngebieten durchfahrtserschwerende Geschwindigkeitsmassnahmen sowie Durchfahrtssperren erstellen.

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begehbare und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Bau- und Planungskommission einsetzen. Der Gemeinderat weist die Geschäfte dieser Kommission zu.

§ 4 Definition

¹ Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und

² Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

³ Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten

- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

II. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss- Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer die Kosten für die Projektierung und Erstellung von Erschliessungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen vorfinanzieren.

§ 9 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

III. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

A: Bauprojekt - Verfahrensarten - Information

§ 10 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder freihändig oder im Landumlegungs-, Quartierplan- bzw. Enteignungsverfahren erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

B: Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich zustimmen.

³ Sämtliche Grundeigentümer, deren Grundstücke betroffen werden, oder die der Beitragspflicht unterliegen, werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

§ 14 Plangenehmigung

¹ Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

C: Landerwerb – Entschädigung

§ 15 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 16 Freihändiger Landerwerb

¹ Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

IV. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 19 Zuständigkeit

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekterledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 21 Werkleitungen

- ¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- ² Die Bewilligung für das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- ³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 22 Instandstellung

- ¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.
- ² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.
- ³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

V. Unterhalt und Winterdienst

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 24 Winterdienst

- ¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- ² Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümer.

§ 25 Beleuchtung

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.
- ² Die Kosten trägt die Gemeinde.

VI. Vorteilsausgleichung

§ 26 Kostentragung

- ¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten (siehe §4 Definitionen) und Korrekturen (siehe §4 Definitionen) und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.
- ² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.
- ³ Die Strassenunterhaltskosten (siehe §4 Definitionen) werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzensschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzube-rücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänder-beiträge vor auszubezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan wird vom Gemeinderat festgelegt und definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanla-ge erwachsenden Vorteils.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zu einem Drittel einbezogen.
- b. Hinterliegerparzellen, die nicht an eine Gemeindestrasse angrenzen: Die Fläche wird zu einem Drit-tel einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszu-schliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berück-sichtigen.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 30 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- | | |
|--|----------------------|
| a. für Verkehrsflächen | 100% Grundeigentümer |
| b. für Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen | 100% Gemeinde |
| c. für separat geführte Fuss- und Wanderwege
(nicht parallel zu Strassen) | 100% Gemeinde |
| d. für separat geführte kommunale Radwege. | 100% Gemeinde |
| e. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen. | 100% Gemeinde |
| f. für landwirtschaftliche Hoferschliessung. | 100% Grundeigentümer |

§ 31 Verteilung Baukosten

¹ Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- | | |
|--|------|
| a. Verkehrsflächen sowie Sammel- und Erschliessungsstrassen inkl. Zufahrtswege nach Funktion gemäss rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienplänen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) | |
| Grundeigentümer | 75% |
| Gemeinde | 25% |
| b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion) | |
| Gemeinde | 100% |

² Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- | | |
|--|------|
| a. Verkehrsflächen sowie Sammel- und Erschliessungsstrassen inkl. Zufahrtswege nach Funktion gemäss rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienplänen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) | |
| Grundeigentümer | 50% |
| Gemeinde | 50% |
| b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion | |
| Gemeinde | 100% |

³ Bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen sowie in ausserordentlichen Fällen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden:

§ 32 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 33 Kostenverteilung

¹ Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

² Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 34 Beitragsverfügung

¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank geschuldet.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 35 Rechtsmittel

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

VII. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

§ 37 Gemeingebrauch

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung und kann vom Gemeinderat festgelegt werden.

³ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 39 Parkierungsgebühren

¹ Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten

- a. das nächtliche Dauerparkieren und
- b. das temporäre Parkieren.

² Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren sowie für das temporäre Parkieren werden anlässlich der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung Entwässerung

¹ Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

² Die Bodenbearbeitung mit jeglichen Ackerbaugeräten ist nur bis zu einem Strassenabstand von 0.5 m ab Strassenrandlinie gestattet.

VIII. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Stützmauern und Einfriedigungen

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

² Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

³ Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze

¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

³ Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Schilder werden von der Gemeinde geliefert und montiert.

§ 45 Übernahme von Privatstrassen

¹ Privatstrassen werden von der Gemeinde nur zu Eigentum oder Unterhalt genommen, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und sofern an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

³ Grundbuch und Schreibgebühren der Übernahme gehen zu Lasten der Gemeinde.

IX. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 47 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse im Betrag von Maximum Fr. 1000.-- bestraft.

§ 48 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Reglement über das Strassenwesen der Gemeinde Bennwil vom 05. April 1972 aufgehoben

§ 50 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse:

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	03. Juli 2002
Beschluss der Gemeindeversammlung:	21. Oktober 2002
Fakultative Referendumsfrist:	21. November 2002
Urnenabstimmung:	---

Namens des Gemeinderates
Der Präsident:



Die Gemeindeverwalterin:

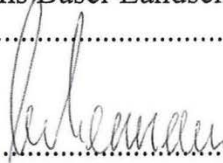


Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 2095
vom

17. Dez. 2002

2.
Der Landschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dez. 2002